



Verein Bibliothek Rüfenacht

Statuten vom 28.03.2001

1. Name und Zweck

- 1.1 Der „Verein Bibliothek Rüfenacht“ ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB und gemäss Vertrag mit der Einwohnergemeinde Worb vom 21.09.1981 mit Sitz in Rüfenacht und hat zum Zweck, eine Bibliothek zu führen.
- 1.2 Die Bibliothek dient der Bevölkerung als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie bietet Bücher und weitere Medien zur Benutzung an.
- 1.3 Der Verein und seine Mediensammlung sind politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (Einzelpersonen oder Ehepaare.)
- 2.2 Zur Aufnahme in den Verein genügt die Anmeldung in der Bibliothek.
- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss auf Beschluss der Hauptversammlung

3. Vereinsorgane

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

4. Hauptversammlung

- 4.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die wird als ordentliche Hauptversammlung einmal im Jahr im ersten Quartal einberufen.
Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der/die Präsident/in es als nötig erachtet, der Vorstand es beschliesst, oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangen.
- 4.2 Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge an die Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- 4.3 Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Jahresbericht
 - c) Jahresrechnung und Voranschlag
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren
 - g) Beschluss über wesentliche Veränderungen oder Ausbau der Bibliothek
 - h) Änderungen der Statuten
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Anträge von Mitgliedern
- 4.4 Liegt kein gegenteiliger Antrag vor, erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen offen. Alle Mitglieder, auch Ehepaare, verfügen nur über eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 5. Vorstand**
- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens (*):
- a) Präsident/in *
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Sekretär/in *
 - d) Kassier/in *
 - e) weiteren Mitgliedern
 - f) einem Mitglied der Schulkommission *
 - g) Vorsteher/in Departement Bildung *
 - h) einer Vertretung der Lehrerschaft *
 - i) Bibliotheksleitung *
- 5.2 Die Vorstandsmitglieder a) – e) werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 5.3 Der/die Präsident/in wird von der Hauptversammlung bestimmt. Für die übrigen Ämter konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5.4 Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Projekte Kommissionen zu ernennen oder einzelne externe Personen beizuziehen. Der Vorsitz einer Kommission obliegt einem Vorstandsmitglied.
- 5.5 Dem Vorstand obliegt insbesondere die:
- a) Leitung des Vereins und die Aufsicht über die Bibliothek
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung
 - c) Wahl der Bibliotheksleitung und der übrigen Angestellten
 - d) Erstellung eines Pflichtenheftes für die Bibliotheksleitung

- 5.6 Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn Präsident/in oder zwei Mitglieder es verlangen.
- 5.7 Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in und Bibliotheksleiter/in bilden den Ausschuss, welcher die laufenden Geschäfte erledigt und die Vorstandssitzungen vorbereitet. Der Ausschuss berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit.
- 5.8 Präsident/in oder Vizepräsident/in und Sekretär/in und Bibliotheksleiter/in vertreten den Verein nach aussen und zeichnen kollektiv zu Zweien. Bei Kassengeschäften führt der/die Kassier/in die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 5.9 Der/die Sekretär/in führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlungen.
- 5.10 Der/die Bibliotheksleiter/in führt die Bibliothek gemäss Pflichtenheft und erstattet dem Vorstand Bericht.

6. Revisionsstelle

- 6.1 Die Prüfung der Buchführung mit Berichterstattung an die Hauptversammlung obliegt zwei Rechnungsrevisoren.
- 6.2 Je ein Revisor und ein Ersatzmann werden durch die Hauptversammlung und durch die Einwohnergemeinde Worb für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

7. Finanzen

- 7.1 Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Einnahmen aus der Medienausleihe
 - c) Beträgen von Behörden
 - d) Spenden, Vermächtnissen und Schenkungen
 - e) Erträgen von Veranstaltungen zugunsten des Vereins
 - f) Vermögenserträgen
 - g) anderen
- 7.2 Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 75.00.
- 7.3 Einnahmen und Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden.

8. Haftung

- 8.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



9. Statutenänderungen

9.1 Statutenänderungen können nur durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn deren Behandlung traktandiert war.

10. Auflösung des Vereins

10.1 Über die Auflösung des Vereins sowie über die Zuweisung der Aktiven und des Inventars beschliesst die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Vertrag mit der Einwohnergemeinde Worb.

11. Übergangsbestimmungen

11.1 Bestehende Mitgliedschaften auf Lebenszeiten gemäss Statuten vom 26.02.1975 behalten ihre Gültigkeit.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die vorliegenden Statuten wurden am 28. März 2001 von der Hauptversammlung genehmigt. Sie ersetzen die von der Gründungsversammlung vom 26. Februar 1975 beschlossenen Statuten.

3075 Rüfenacht, den 28. März 2001

Die Präsidentin

Die Sekretärin